

**Hinweise:**

Anforderungen an die Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets zur Vorlage bei der zuständigen Behörde gemäß § 6 TrinkwEGV. Für den ersten Zyklus soll der Fokus in erster Linie auf vorhandenen bzw. leicht verfügbaren Daten liegen. Betreiber von Wassergewinnungsanlagen mit geringen Kapazitäten werden im ersten Zyklus nur vereinfachte Beschreibungen, Analysen und Bewertungen vornehmen können. Dass diese Vorgehensweise dem Willen des Ordnungsgebers entspricht, ergibt sich aus der Begründung zu § 12 Absatz 4 TrinkwEGV, in der es heißt: "Die zuständige Behörde hat bei ihrer Prüfung [...] im Hinblick auf Detaillierungsgrad und Umfang der vom Betreiber zu erstellenden Angaben [...] den bestehenden zeitlichen Restriktionen im ersten Zyklus [...] Rechnung zu tragen." In der vorliegenden Tabelle sind die Mindestanforderungen nach Trinkwassereinzugsgebieteverordnung als solche gekennzeichnet. Zusätzlich sind optionale, für den Vollzug hilfreiche Informationen aufgeführt. Die zuständige Behörde hat bei ihrer Prüfung der Dokumentation Spielraum bezüglich des Detaillierungsgrads und des Umfangs der Dokumentation.

Beim Erstellen der Beschreibung des Einzugsgebiets ist zu beachten, dass die Position A (Allgemeines) und Position G (Grundwasserfassungen) zu berücksichtigen sind. Alle Angaben sind auf das Trinkwassereinzugsgebiet zu beziehen. Im Einzelfall kann eine Beschreibung über die Trinkwassereinzugsgebietsgrenzen hinaus sinnvoll sein.

Pos.	Bezeichnung	Format	Erläuterung	Begründung	Mindestanforderung oder optionale Angabe
<b>A</b>	<b>Allgemeines</b>		<b>Allgemeine Angaben sind immer auszufüllen</b>		
<b>A1</b>	<b>Allgemeine Angaben</b>				
A1.1	Name der zuständigen Behörde	Text[-]	Bitte die zuständige Behörde angeben	Die zuständige Behörde ist in der Regel die, in deren Zuständigkeitsbereich die Entnahmestelle liegt.	Mindestanforderung
A1.2	Name der Wassergewinnungsanlage	Text[-]	Bitte den Namen/Bezeichnung der Wassergewinnungsanlage angeben (bitte nur die Standortbezeichnung, nicht alle Fassungsanlagen einzeln angeben, sofern diese zusammen betrachtet werden).	Die Angabe ist erforderlich um die Dokumentation einer Wassergewinnungsanlage zuordnen zu können	Mindestanforderung
A1.3	WWID	Zahl [-]	Bitte die WWID angeben, sofern bekannt. Die WWID ist eineindeutige ID zur Identifizierung eines Wasserwerks in der Datenbank des LfU. Sie besteht aus aus einer ein- bis vierstelligen Zahl.	Die Angabe dient der eindeutigen identifizierbarkeit der Wassergewinnungsanlage, sofern diese ein aktives Wasserwerk darstellt. Nur anzugeben, wenn WWID bekannt.	Optional
A1.4	FASSUNG_ID	Text[-]	Bitte die FASSUNGS_ID angeben, sofern bekannt. Für eine Vielzahl aktiver Wasserwerke liegen die Einzugsgebiete als Shapefile vor. Eine Unterteilung der Einzugsgebiete in einzelne Fassungen eines WW ist teilweise möglich. Die Einzugsgebiete sind in diesen Fällen über die FASSUNG_ID identifizierbar.	Die Angabe dient der eindeutigen identifizierbarkeit des Einzugsgebietes, sofern dieses einem Wasserwerk zuzuordnen ist. Nur anzugeben, wenn FASSUNG_ID bekannt.	Optional
A1.5	Name und Kontaktdaten des Betreibers	Text[-]	Hier bitte den Namen und die Kontaktdaten des Betreibers (Unternehmen) für die Wassergewinnungsanlage angeben.	Die Angaben sind erforderlich, damit die zuständige Behörde mit dem Betreiber in Kontakt treten kann	Mindestanforderung
A1.6	WVU_NR	Zahl [-]	Bitte die WVU_NR angeben, sofern bekannt. In der Datenbank des LfU sind die Wasserversorger (WVU) mittels der WVU-Nummer identifizierbar. Die WVU_NR ist eine ein- bis dreistellige Zahl.	Die Angabe dient der eindeutigen identifizierbarkeit des Betreibers, sofern dieser ein Wasserversorger ist. Nur anzugeben, wenn WVU_NR bekannt.	Optional
<b>A2</b>	<b>Allgemeine Charakterisierung Trinkwassereinzugsgebiet</b>				
A2.1	Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets	Text[-]	Beschreibung des unterirdischen Trinkwassereinzugsgebietes (und zusätzlich im Fall von Uferfiltrat oder künstlicher Grundwasseranreicherung: oberirdisches Trinkwassereinzugsgebiet)	Angabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich: Der Betreiber hat eine Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets vorzunehmen. Dies umfasst die Angabe und Kartierung des Trinkwassereinzugsgebiets.	Mindestanforderung
A2.2	Kartierung des Trinkwassereinzugsgebiet	Geodatensatz (bspw. Shape-, dxf-Datei) in ETRS89/UTM Zone 33N (ESPG: 25833)	Kartierung im Sinne einer kartografischen Darstellung der Grenzen des unterirdischen Trinkwassereinzugsgebietes (und zusätzlich im Fall von Uferfiltrat oder künstlicher Grundwasseranreicherung: oberirdisches Trinkwassereinzugsgebiet)	Angabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich: Der Betreiber hat eine Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets vorzunehmen. Dies umfasst die Angabe und Kartierung des Trinkwassereinzugsgebiets.	Mindestanforderung

Pos.	Bezeichnung	Format	Erläuterung	Begründung	Mindestanforderung oder optionale Angabe
A2.3	Name des zugehörigen Wasserschutzgebiets	Text[-]	Bitte den Namen des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage angeben, sofern vorliegend.	Angabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich: Der Betreiber hat eine Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets vorzunehmen. Dies umfasst [...] die Kartierung der Trinkwasserschutzgebiete, die nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt wurden oder nach § 106 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder aufgrund landesrechtlicher Vorschriften als festgesetzt gelten.	Mindestanforderung
A2.4	WSG_ID	Zahl [-]	Bitte WSG_ID angeben, sofern bekannt. Die WSG_ID ist die eindeutige Zuordnung der Wasserschutzgebiete (WSG) über das veröffentlichte Shapefile des LfU (wsg.shp)	Die Angabe dient der eindeutigen identifizierbarkeit des Wasserschutzgebietes sofern vorhanden. Nur anzugeben, wenn WSG_ID bekannt.	optional
A2.5	Kartierung - zugehöriges Wasserschutzgebiet	Geodatsatz (bspw. Shape-, dxf-Datei) in ETRS89/UTM Zone 33N (ESPG: 25833)	Kartierung im Sinne einer kartografischen Darstellung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage.	Angabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich: Der Betreiber hat eine Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets vorzunehmen. Dies umfasst [...] die Kartierung der Trinkwasserschutzgebiete, die nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt wurden oder nach § 106 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder aufgrund landesrechtlicher Vorschriften als festgesetzt gelten.	Mindestanforderung
A2.6	Status Wasserschutzgebiet	Text[-]	bei geplant, bitte Planungsstand erläutern	Angabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich: Der Betreiber hat eine Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets vorzunehmen. Dies umfasst [...] die Kartierung der Trinkwasserschutzgebiete, die nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt wurden oder nach § 106 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder aufgrund landesrechtlicher Vorschriften als festgesetzt gelten.	Optional
A2.7	Beschreibung der Flächennutzung	Text[-]	Beschreibung der Flächennutzung mit mindestens Angabe der Landnutzung beispielsweise auf Basis der Daten des ATKIS Basis-DLM oder CORINE Land Cover	Angabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 erforderlich: Der Betreiber hat eine Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets vorzunehmen. Dies umfasst [...] die Flächennutzung im Trinkwassereinzugsgebiet.	Mindestanforderung
A2.8	Kartierung der Flächennutzung	Geodatsatz (bspw. Shape-, dxf-Datei) in ETRS89/UTM Zone 33N (ESPG: 25833)	Kartierung im Sinne einer kartografischen Darstellung der Flächennutzung mit mindestens Angabe der Landnutzung beispielsweise auf Basis der Daten des ATKIS Basis-DLM oder CORINE Land Cover	Ergänzende Angabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 wünschenswert: Der Betreiber hat eine Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets vorzunehmen. Dies umfasst [...] die Flächennutzung im Trinkwassereinzugsgebiet.	Optional
A2.9	Trinkwassereinzugsgebiet liegt in dem/den Landkreis/en und kreisfreie/n Städte/n oder bei Stadtstaaten in dem/den Bezirk/en	Text[-]	Benennung der Landkreise und kreisfreien Städte oder bei Stadtstaaten Nennung der Bezirke in deren Grenzen das Trinkwassereinzugsgebiet liegt	Die Angaben sind erforderlich um zu ermitteln, welche weiteren Behörden einzubinden sind.	Optional
<b>A3</b>	<b>Entnahmemengen</b>				
A3.1	Rohwasserentnahmemenge im vorherigen Jahr [m³/a]	Zahl[-]	Summe der im Vorjahr entnommenen Rohwassermenge der Wassergewinnungsanlage [m³/a]	Diese Angabe setzt die Ausdehnung des Trinkwassereinzugsgebiet in Relation zur entnommenen Menge. Die Angabe ist wichtig für das Risikomanagement, um geeignete Maßnahmen zu formulieren, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.	Optional
A3.2	Aktenzeichen/ Kennzeichen der wasserrechtlichen Zulassung	Text [-] oder Zahl [-]	Nennung des behördlichen Aktenzeichens/ Kennzeichen der wasserrechtlichen Zulassung	Die Angabe ist wichtig, um die Angaben der Dokumentation mit denen der wasserrechtlichen Zulassung zu verknüpfen.	Optional

Pos.	Bezeichnung	Format	Erläuterung	Begründung	Mindestanforderung oder optionale Angabe
<b>G</b>	<b>Grundwasserfassungen inklusive Quellwasser</b>				
<b>G1</b>	<b>Beschreibung und Georeferenzierung aller Entnahmestellen</b>				
G1.1	Name der Entnahmestellen	Text [-]	Bitte den/die Namen der Entnahmestelle/n angeben.	Angabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 TrinkwEGV erforderlich: Beschreibung und die Georeferenzierung <u>aller</u> Entnahmestellen des Betreibers im Trinkwassereinzugsgebiet.	Mindestanforderung
G1.2	Anzahl der Entnahmestellen	Zahl[-]	Wie viele Entnahmestellen werden betrieben? Anlagen an Entnahmestellen, die nur gemeinsam betrieben werden können (z.B. Heberanlagen) bitte als eine Entnahmestelle werten.	Angabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 TrinkwEGV erforderlich: Beschreibung und die Georeferenzierung <u>aller</u> Entnahmestellen des Betreibers im Trinkwassereinzugsgebiet.	Mindestanforderung
G1.3	MKZ	Text [-] oder Zahl [-]	Bitte je Messstelle und Brunnen die Messstellenkennzahl (MKZ) angeben, sofern bekannt. Die MKZ ist das eindeutige Identifizierungsmerkmal für Messstellen und Brunnen in der Datenbank des LfU.	Angabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 TrinkwEGV erforderlich: Beschreibung und die Georeferenzierung <u>aller</u> Entnahmestellen des Betreibers im Trinkwassereinzugsgebiet. Nur anzugeben wenn MKZ vergeben wurde und bekannt ist.	optional
G1.4	Koordinaten der Entnahmestellen	Zahl[-]	Angaben im Koordinatensystem ETRS89/UTM Zone 33N (ESPG: 25833) angeben	Angabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 TrinkwEGV erforderlich: Beschreibung und die <u>Georeferenzierung aller</u> Entnahmestellen des Betreibers im Trinkwassereinzugsgebiet.	Mindestanforderung
G1.5	Art der Entnahmestellen	Text[-]	Bitte hier die Arten der Anlagen der Entnahmestellen angeben (z.B. Vertikalfilterbrunnen, Horizontalfilterbrunnen, Brunnengalerie, Hebergalerie, Schachtbrunnen, Kesselbrunnen, Quellwasserfassung)	Angabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 TrinkwEGV erforderlich: <u>Beschreibung</u> und die Georeferenzierung aller Entnahmestellen des Betreibers im Trinkwassereinzugsgebiet. BR Drs. 515-23 vom Nov. 2023 zu §6 Abs. 3 TrinkwEGV: " <u>Genutzt werden sollten zudem <i>Kenndaten der Wassergewinnungsanlagen</i> [ ... ]</u> ".	Mindestanforderung
<b>G2</b>	<b>Hydrogeologische Verhältnisse</b>				
G2.1	Hydrogeologischer Bau	Text[-]	Beschreibung des Aufbaus von Grundwasserstockwerken, Grundwasserleiter, -geringleiter, -stauer mit mindestens Angabe petrographischer Ausprägung, mittleren Mächtigkeiten und Verbreitungen und Lagerungsverhältnissen	Angabe nach § 6 Abs. 3 TrinkwEGV erforderlich: Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets umfasst die <u>hydrogeologischen</u> , hydrochemischen und geohydraulischen Verhältnisse. Die Angabe ist wichtig für die anstehende Risikoabschätzung. (siehe auch technisches Regelwerk zu WSG --> DVGW W 101 Teil 1 Abschnitt 5; hier Auszug aus 5.1: " <u>...fachliche Grundlage hierfür bildet eine konzeptionelle Beschreibung der hydrogeologischen, geohydraulischen und hydrochemischen Verhältnisse des Untersuchungsgebietes. Dafür sollten z. B. folgende Unterlagen und Ergebnisse von Untersuchungen genutzt werden:</u> • <u>Unterlagen zur Fassungsanlage und zum Messstellennetz (u. a. <i>Lage- und Ausbaupläne, Betriebsdaten</i>)...</u> ")	Mindestanforderung

Pos.	Bezeichnung	Format	Erläuterung	Begründung	Mindestanforderung oder optionale Angabe
G2.2	Benennung und Beschreibung des genutzten Grundwasserleiters	Text[-]	Benennung und Beschreibung des/der Grundwasserleiter/s in dem/denen die Filterstrecke des Brunnens/der Brunnengruppe verfiltert ist/sind.	Angabe nach § 6 Abs. 3 TrinkwEGV erforderlich: Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets umfasst die <u>hydrogeologischen</u> , hydrochemischen und <u>geohydraulischen</u> Verhältnisse. BR Drs. 515-23 Nov. 2023 zu § 6 Abs. 3: "Insoweit kann auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom März 2021 zurückgegriffen werden."(siehe auch technisches Regelwerk zu WSG --> DVGW W 101 Teil 1 Abschnitt 5).	Mindestanforderung
G2.3	Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung	Text[-] und Karte[-]	Quantitative und/oder qualitative Beschreibung der Schutzwirkung der, den genutzten Grundwasserleiter überdeckenden, Schichten	Angabe nach § 6 Abs. 3 TrinkwEGV erforderlich: Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets umfasst die <u>hydrogeologischen</u> , hydrochemischen und <u>geohydraulischen</u> Verhältnisse. Die Angabe ist wichtig für die anstehende Risikoabschätzung. (siehe auch technisches Regelwerk zu WSG --> DVGW W 101 Teil 1 Abschnitt 5; hier Auszug aus 5.1: " <u>Neben den hydrogeologischen und geohydraulischen Eigenschaften des Grundwasserkörpers sind auch der Aufbau der Grundwasserüberdeckung und die natürliche Schutzfunktion des Untergrundes bei der Bemessung der Schutzzonen zu berücksichtigen</u> ")	Mindestanforderung
<b>G3</b>	<b>Geohydraulische Verhältnisse</b>				
G3.1	Beschreibung der geohydraulischen Verhältnisse	Text[-]	verbale Beschreibung der geohydraulischen Verhältnisse, z.B. Grundwasserfließgeschehen, Durchlässigkeit, Porosität	Angabe nach § 6 Abs. 3 TrinkwEGV erforderlich: Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets umfasst die hydrogeologischen, hydrochemischen und <u>geohydraulischen</u> Verhältnisse.	Mindestanforderung
G3.2	Grundwasserfließgeschehen, Grundwasserfließrichtung und -gefälle	Karte[-]	Karte der Grundwasserfließrichtung; z.B. Grundwassergleichenplan	Ergänzende Angabe nach § 6 Abs. 3 TrinkwEGV wünschenswert: Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets umfasst die hydrogeologischen, hydrochemischen und <u>geohydraulischen</u> Verhältnisse.	Optional
G3.3	Durchlässigkeitsbeiwerte (kf-Werte) des/der genutzten Grundwasserleiter(s)	Zahl[-]	Angabe einer kf-Wert-Spanne und eines für den/die Grundwasserleiter repräsentativen mittleren kf-Wert	Ergänzende Angabe nach § 6 Abs. 1 wünschenswert: Der kf-Wert ist insbesondere für die Bestimmung des Trinkwassereinzugsgebiets und der Fließzeiten erforderlich. Ergänzende Angabe nach § 6 Abs. 3 TrinkwEGV wünschenswert: Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets umfasst die hydrogeologischen, hydrochemischen und <u>geohydraulischen</u> Verhältnisse.	Optional
G3.4	effektive Porosität	Zahl[-]	Angabe einer Spanne der effektiven Porosität und einer für den/die Grundwasserleiter repräsentativen mittleren effektiven Porosität	Ergänzende Angabe nach § 6 Abs. 1 wünschenswert: Der kf-Wert ist insbesondere für die Bestimmung des Trinkwassereinzugsgebiets und der Fließzeiten erforderlich. Ergänzende Angabe nach § 6 Abs. 3 TrinkwEGV wünschenswert: Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets umfasst die hydrogeologischen, hydrochemischen und <u>geohydraulischen</u> Verhältnisse.	Optional

Pos.	Bezeichnung	Format	Erläuterung	Begründung	Mindestanforderung oder optionale Angabe
<b>G4</b>	<b>Hydrochemie</b>				
G4.1	Grundwasserbeschaffenheit	Text[-] und ggf. Ganglinien[-] wenn Daten aus Vorfeldmessstellen und/oder behördliche Messstellen vorhanden sind	Beschreibung des Grundwassers - <u>sofern Vorfeldmessstellen und/oder behördliche Messstellen vorhanden sind</u> - aller im Trinkwassereinzugsgebiet befindlichen Grundwasserleiter basierend auf bereits vorliegenden Daten. Es müssen keine zusätzlichen Analysen durchgeführt werden. Wenn die Grundwasserbeschaffenheit durch Oberflächengewässer beeinflusst wird, soll dies bei der Beschreibung berücksichtigt werden, sofern nicht unter G6 (Uferfiltration) betrachtet.	Angabe nach § 6 Abs. 3 TrinkwEGV erforderlich: Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets umfasst die hydrogeologischen, <u>hydrochemischen</u> und geohydraulischen Verhältnisse. Die Grundwasserbeschaffenheit bestimmt die Trinkwasserbeschaffenheit. Die Kenntnis über das Vorkommen von relevanten Parametern sowie die Kenntnis über saisonale Schwankungen und Trends sind essentiell für ein angepasstes Risikomanagement im Trinkwassereinzugsgebiet und im Versorgungssystem. BR Drs. 515-23 vom Nov. 2023 zu § 6 TrinkwEGV: "Genutzt werden sollten zudem Kenndaten der Wassergewinnungsanlagen und Messstellennetze, geologische Daten, morphologische Daten, geohydraulische Daten, <u>physikalische, hydrochemische und mikrobiologische Untersuchungsbefunde des Grundwassers an den Entnahmestellen und in deren Zustrom-Messstellen.</u> "	Mindestanforderung
G4.2	Rohwasserbeschaffenheit	Text[-] und ggf. Ganglinien[-]	Beschreibung der hydrochemischen Beschaffenheit des Rohwassers basierend auf bereits vorliegenden Daten.	Angabe nach § 6 Abs. 3 TrinkwEGV erforderlich: Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets umfasst die hydrogeologischen, <u>hydrochemischen</u> und geohydraulischen Verhältnisse. die hydrochemische Beschaffenheit des Rohwassers bestimmt die Trinkwasserbeschaffenheit. Die Kenntnis über das Vorkommen von relevanten Parametern sowie die Kenntnis über saisonale Schwankungen und Trends sind essentiell für ein angepasstes Risikomanagement im Trinkwassereinzugsgebiet und im Versorgungssystem. BR Drs. 515-23 vom Nov. 2023 zu § 6 TrinkwEGV: "Genutzt werden sollten zudem Kenndaten der Wassergewinnungsanlagen und Messstellennetze, geologische Daten, morphologische Daten, geohydraulische Daten, <u>physikalische, hydrochemische und mikrobiologische Untersuchungsbefunde des Grundwassers an den Entnahmestellen und in deren Zustrom-Messstellen.</u> "	Mindestanforderung
<b>G5</b>	<b>Neubildungsprozesse</b>				
G5.1	Grundwasserneubildung	Text[-]	Angabe der langjährigen mittleren Grundwasserneubildungshöhe im Trinkwassereinzugsgebiet	Angabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 TrinkwEGV erforderlich: Beschreibung der Abflussprozesse im Trinkwassereinzugsgebiet von Oberflächengewässern oder der <u>Neubildungsprozesse</u> im Trinkwassereinzugsgebiet von Grundwasserfassungen.	Mindestanforderung
G5.2	Grundwasserneubildung	Karte [-]	Karte der flächendifferenzierten, langjährigen mittleren Grundwasserneubildungshöhe im Trinkwassereinzugsgebiet	Ergänzende Angabe nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 TrinkwEGV wünschenswert: Beschreibung der Abflussprozesse im Trinkwassereinzugsgebiet von Oberflächengewässern oder der <u>Neubildungsprozesse</u> im Trinkwassereinzugsgebiet von Grundwasserfassungen.	Optional

Pos.	Bezeichnung	Format	Erläuterung	Begründung	Mindestanforderung oder optionale Angabe
<b>G6</b>	<b>Uferfiltrat/künstlich angereichertes Grundwasser</b>				
G6.1	Ist der Anteil Uferfiltrat oder künstlich angereichertes Grundwasser > 10 m <sup>3</sup> /d?	Ja [-] / Nein [-]	Wenn der Anteil Uferfiltrat oder künstlich angereichertes Grundwasser 10 m <sup>3</sup> /d übersteigt, ist der folgende Abschnitt auszufüllen. Zusätzlich sind die Abschnitte G1-G5 für den landseitigen Grundwasserzufluss auszufüllen.	Angabe nach § 6 Abs. 6 Nr. 1 und 2 erforderlich: Bei Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat oder aus künstlich angereichertem Grundwasser sind zu bestimmen: 1. das unterirdische Trinkwassereinzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage unter Berücksichtigung der wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen sowie 2. der für die Trinkwassergewinnung relevante Abschnitt des zur Uferfiltration oder zur Grundwasseranreicherung genutzten Gewässers nach Absatz 5, wenn der Oberflächenwasseranteil der Entnahme durchschnittlich mehr als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag beträgt.	Mindestanforderung
G6.2	durchschnittlicher Anteil Uferfiltrat an Gesamtentnahmemenge am Standort in %	Zahl[%]	durchschnittlicher Uferfiltratanteil des geförderten Rohwassers, bezogen auf die Gesamtfördermenge der Wassergewinnungsanlage (nicht auf einzelne Fassungsanlage bezogen)	Ergänzende Angabe nach § 7 Absatz 1 Satz 3 wünschenswert: In Fällen, in denen der durchschnittliche Anteil von Uferfiltrat über dem Schwellenwert des § 6 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, aber unter 10 Prozent der gesamten Trinkwassergewinnung liegt und die Rohwasserqualität dadurch nicht signifikant beeinflusst wird, kann der Betreiber von der Fefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach Satz 1 für das durch Oberflächenwasser beeinflusste Uferfiltrat absehen. BR Drs. 515-23 vom Nov. 2023 zu § 6 Abs. 6 TrinkwEGV: <i>"Wassergewinnungsanlagen für Uferfiltrat und für angereichertes Grundwasser fördern in der Regel eine Mischung aus Oberflächenwasser (...) und natürlichem Grundwasser. (...) [Es] sind grundsätzlich sowohl das den Wassergewinnungsanlagen zuströmende natürliche Grundwasser als auch das nach Bodenpassage zufließende Oberflächenwasser als Ressourcen bei der Risikobewertung zu berücksichtigen. (...)"</i>	Optional

Pos.	Bezeichnung	Format	Erläuterung	Begründung	Mindestanforderung oder optionale Angabe
G6.3	künstliche Grundwasseranreicherung: durchschnittlicher Anteil an Gesamtentnahmemenge am Standort in %	Zahl[%]	durchschnittlicher Anteil des künstlich angereicherten Grundwassers am geförderten Rohwasser, bezogen auf die Gesamtfördermenge der Wassergewinnungsanlage (nicht auf einzelne Fassungsanlage bezogen)	Ergänzende Angabe nach § 7 Absatz 1 Satz 3 wünschenswert: In Fällen, in denen der durchschnittliche Anteil von Uferfiltrat über dem Schwellenwert des § 6 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, aber unter 10 Prozent der gesamten Trinkwassergewinnung liegt und die Rohwasserqualität dadurch nicht signifikant beeinflusst wird, kann der Betreiber von der Fefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach Satz 1 für das durch Oberflächenwasser beeinflusste Uferfiltrat absehen. BR Drs. 515-23 vom Nov. 2023 zu § 6 Abs. 6 TrinkwEGV: <i>"Wassergewinnungsanlagen für Uferfiltrat und für angereichertes Grundwasser fördern in der Regel eine Mischung aus Oberflächenwasser (...) und natürlichem Grundwasser. (...) [Es] sind grundsätzlich sowohl das den Wassergewinnungsanlagen zuströmende natürliche Grundwasser als auch das nach Bodenpassage zufließende Oberflächenwasser als Ressourcen bei der Risikobewertung zu berücksichtigen. (...)"</i>	Optional
G6.4	Oberflächenwasserbeschaffenheit	Text[-] und ggf. Ganglinien[-], wenn Messstellen vorhanden sind	Beschreibung der hydrochemischen Beschaffenheit des Oberflächenwassers - sofern Messstellen vorhanden sind - zwischen der Entnahmestelle (hier: Uferfiltratabschnitt oder Entnahmestelle für Grundwasseranreicherung) und dem Punkt, von dem aus die Entnahmestelle bei Mittelwasserstand entweder nach einer Fließzeit von 24 Stunden oder mindestens jedoch nach einer Fließstrecke von zehn Kilometern erreicht wird. Es müssen keine zusätzlichen Analysen durchgeführt werden.	Angabe nach § 6 Abs. 5 TrinkwEGV erforderlich: Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat oder aus künstlich angereichertem Grundwasser BR Drs. 515-23 vom Nov. 2023 zu § 6 Abs. 5 TrinkwEGV: <i>"Nach Satz 5 sind die naturräumlichen Gegebenheiten im Trinkwassereinzugsgebiet sowie insbesondere die stofflichen Eigenschaften des Sees bzw. Fließgewässers und seiner Zuflüsse auf Basis der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG zu beschreiben. Insoweit kann auf das DVGW-Arbeitsblatt W 102 (A) vom März 2021 zurückgegriffen werden. Insbesondere ist auf die <u>stofflichen Eigenschaften des Oberflächengewässers im Umfeld von 10 Kilometern oberstromig der Entnahmestelle einzugehen. (...)"</u></i>	Mindestanforderung

Pos.	Bezeichnung	Format	Erläuterung	Begründung	Mindestanforderung oder optionale Angabe
G6.5	Bewirtschaftungsplan, Nutzungen und Belastungen nach WRRL	Text[-]	Angaben zum Bewirtschaftungsplan nach § 83 des WHG betroffener oberirdischer Gewässer und insbesondere Informationen über relevante Nutzungen und Belastungen sowie der Zustandsbewertung des Wasserkörpers.	Angabe nach § 6 Abs. 5 TrinkwEGV erforderlich: Die Beschreibung umfasst auf Basis der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes die naturräumlichen Gegebenheiten im Trinkwassereinzugsgebiet sowie insbesondere die stofflichen Eigenschaften des Oberflächenwassers im Umkreis von zehn Kilometern oberstromig der Entnahmestelle. BR Drs. 515-23 vom Nov. 2023 zu § 6 Abs. 5 TrinkwEGV: <i>"Nach Satz 5 sind die naturräumlichen Gegebenheiten im Trinkwassereinzugsgebiet sowie (...) Alle erforderlichen Informationen, die mit einem verhältnismäßigen Aufwand zu gewinnen sind, inklusive der Daten des <u>Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG</u>, sind auszuwerten. Dies umfasst Topografie, hydrologische Verhältnisse, hydrogeologische und bodenkundliche Verhältnisse, Limnologie und Hydrografie. Einzugsgebiete, aus denen Wasser in den See bzw. das Fließgewässer beigeleitet wird, sind in das Trinkwassereinzugsgebiet einzubeziehen oder gesondert auszuweisen."</i>	Mindestanforderung